

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/2

Betreff: Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Bathge		09.01.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 2304020000/7128000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Anpassung der Richtlinien zur Vereinsförderung			
Anlage(n): Microsoft Word - Richtlinien der Stadt Hungen zur Vereinsförderung_5.7.2022.docx			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
14 Kultur und Tourismus	Herr Bathge		09.01.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	16.01.2024	nichtöffentlich beschließend
Ausschuss für Kultur und Soziales	29.01.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	06.02.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Hungen vom 5. Juli 2022 um folgende Punkte zu ergänzen:

Eingefügt wird unter Punkt 2.1. als zweiter Satz: Nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine, die bereits seit mindestens zehn Jahren eine Förderung durch die Stadt Hungen erhalten, werden im Rahmen dieser Richtlinie mit eingetragenen Vereinen gleichgestellt und können weiterhin gefördert werden.

Eingefügt wird unter Punkt 4:

4.2. Zuwendungen an Schulen zur Veranstaltung von **Schüleraustauschfahrten** zu Partnerschulen im Ausland

4.2.1. Für die Fahrt zur Partnerschule

Pro Tag und Schüler 1,50 €

4.2.2. Für die Unterbringung, Bewirtung und Betreuung der Gruppe beim Gegenbesuch der Partnerschule erhält die gastgebende Schule pro Gast und Übernachtung einen Betrag von 12,50 €. Maximal beträgt der Zuschuss 25,-€/pro Gast.

4.3. Zuwendungen an Schulen zur Unterstützung von Studienfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.

4.3.1. Pro Tag und Schüler/Betreuungsperson 1,50 €

Es wird empfohlen, aufgrund der besonderen Umstände, die diese Studienfahrt begleiten, einen Betreuungsschlüssel von einer Betreuungsperson pro 10 Schüler plus eine zusätzliche Person für die gesamte Gruppe zu unterstützen.

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der jährlichen Vereinsförderung und der neu eingeführten Förderung für besondere Jugendprojekte ist aufgefallen, dass bei einigen der geförderten Vereine keine Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts vorliegt und die Gemeinnützigkeit nicht durch das Finanzamt bescheinigt ist. Die Förderung der betroffenen Vereine besteht allerdings seit teilweise einigen Jahrzehnten. Die Förderwürdigkeit wurde diesen Vereinen damals durch Beschluss des Magistrats zuerkannt. Damit ein Missbrauch dieser Gleichstellung ausgeschlossen ist, sollen nur nichteingetragene Vereine gefördert

werden, die bereits länger als zehn Jahre Vereinsförderung erhalten. Alle Vereine, die erstmals Vereinsförderung beantragen, müssen im Vereinsregister eingetragen sein.

Punkt vier musste ergänzt werden, weil bei der Überarbeitung der Richtlinien im Jahr 2022 leider eine unvollständige Version der Richtlinie als Grundlage der Überarbeitung diente. Die besondere Förderung von Schüleraustauschfahrten in die Partnerschulen ist dabei nicht aufgenommen wurden. Dies wird mit der Aktualisierung der Richtlinie ebenso nachgeholt, wie die besondere Förderung für Schülerfahrten zur Gedenkstätte Auschwitz.